

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 31 (1939)
Heft: 9

Bibliographie: Eingegangene Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedoch mit einem — auch von der Anstalt zuerkannten — Revisionsvorbehalt für den Fall, dass sich die Erwerbsunfähigkeit später erheblich vergrössern sollte.

Ein Verunfallter mit einer schweren Beinverletzung, die ihn an der Ausübung des bisherigen Berufes hinderte, verlangte, dass die Anstalt verpflichtet werde, ihm eine Berufsumlernung durch weitgehende finanzielle Leistungen zu ermöglichen. Dieses Begehren wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Das Eidg. Versicherungsgericht führte dazu aus, dass die Anstalt lediglich in medizinischer Hinsicht ihr Möglichstes zu tun habe, um den höchsten erreichbaren Grad der Heilung zu erzielen und dadurch die Erwerbsunfähigkeit auf ein Mindestmass zurückzuführen. Sobald sie dieser Verpflichtung nachgekommen sei, bestehe auf seiten des Versicherten bloss noch ein Anspruch auf Entschädigung für die Einbusse an Erwerbsfähigkeit in seinem bisherigen Tätigkeitsbereiche, nicht aber auf Herstellung der vollen oder auch nur einer wenigstens den frühern Verdienst ermöglichenden Erwerbsfähigkeit in einem ganz andern, neuen Berufe. Der Notwendigkeit eines Berufswechsels sei je nach den konkreten Umständen eines bestimmten Falles bei der Festsetzung des Invaliditätsgrades Rechnung zu tragen.

*

Gleichstellung von Kantonsbürgern und übrigen Schweizerbürgern bei der Krisenunterstützung. Der Kanton Genf erliess seinerzeit die Bestimmung, dass jene ausserkantonalen Schweizerbürger, die erst nach dem 1. Januar 1932 die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten hatten, nicht zum Bezug der Krisenunterstützung berechtigt seien. Das Bundesgericht erklärte in seinem Entscheid vom 7. Oktober 1938 diese Bestimmung als unzulässig. Sie steht in Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) sowie mit Art. 43, der bestimmt, dass der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantons- und Gemeindebürger erhalten soll. Wohl können die Kantone den Bezug der Krisenunterstützung davon abhängig machen, dass der Empfänger schon eine gewisse Zeitlang im Kanton Wohnsitz hat. Dabei darf aber kein Unterschied gemacht werden zwischen Kantonsbürgern und übrigen Schweizerbürgern, sondern beide Kategorien müssen gleich behandelt werden.

Eingegangene Schriften.

Dr. A. Borel. *Das bäuerliche Erbrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Ein Führer für Behörden, Fürsprecher, Notare und Landwirte. Verlag des Schweizerischen Bauernsekretariates, Brugg. 1939. 360 Seiten.

Bevölkerung und Wirtschaft der Stadt Bern. Jahrbuch 1938/39. Mit einer Verkehrsunfallkarte der Stadt Bern 1938. Herausgegeben vom Statistischen Amt. 138 Seiten.

Erich Hans Wolf. *Katastrophenwirtschaft.* Geburt und Ende Oesterreichs 1918—1938. Europa-Verlag, Zürich. 145 Seiten. Kart. Fr. 4.20.

Dr. Franz Boese. *Geschichte des Vereins für Sozialpolitik.* 1872—1932. Im Auftrage des Liquidationsausschusses. Verlag Duncker & Humblot, Berlin NW. 7. 1939. 322 Seiten.

Deutschland-Information Nr. 5 und 6. Jahrgang 1939. *Das deutsche Volk ist gegen den Krieg.* Verlag Editions Promethée, Paris 5^e. 95 Seiten.

E. H. Heiniger. *Das Photobuch der Landesausstellung.* Ein Bilderbuch in 109 Aufnahmen. Verlag Orell Füssli, Zürich und Leipzig. Preis Fr. 5.—.